

was vor allem der wissenschaftliche Benutzer schätzen wird. Weiterhin beinhaltet der Band: Pläne pfalzgräflicher Städte (S. 363–365); Stammtafeln (S. 367–371) sowie Regenten der Pfalzgrafschaft im Mittelalter (S. 372). Das aufwendig gestaltete Werk kann als gelungen bezeichnet werden.

Nachbemerkung: Derartige Veröffentlichungen haben bekanntlich über den unmittelbaren Anlass hinaus auch ein »Nachleben« in den wissenschaftlichen Bibliotheken. Hierfür wäre – gerade angesichts der thematischen Breite – ein Orts-, Personen- und Sachregister wünschenswert gewesen.

*Detlev Zimpel*

CHRISTIAN KEITEL: Herrschaft über Land und Leute. Leihherrschaft und Territorialisierung in Württemberg 1246 bis 1593 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 28). Leinfelden-Echterdingen: DRW-Verlag 2000. X, 290 S. Geb. EUR 39,90.

Die Erforschung der Leihherrschaft und ihrer Umstände hat in Württemberg eine lange Tradition, man denke nur an die vielzitierten Arbeiten Theodor Knapps (1902/22) und Otto Herdings (1952). Freilich konnte die Wissenschaft das damals entworfene Bild seither sowohl mit regional wie überregional gewonnenen Erkenntnissen weiter anreichern – erinnert sei an Untersuchungen von Walter Müller (1961 u.ö.), Peter Blickle (1967 u.ö.), Wolfgang von Hippel (1977) oder Claudia Ulbrich (1979) –, und manche Quelle ist inzwischen durch Edition respektive archivische Erschließung leichter zugänglich geworden. So ist es zu begrüßen, dass die vorliegende, bei Sönke Lorenz in Tübingen entstandene Dissertation (1998/99) es unternimmt, das Phänomen neuerlich anzupacken und im Kontext des das späte Mittelalter prägenden Territorialisierungsprozesses, das heißt im Wechselspiel mit anderen Herrschaftsrechten zu würdigen. Der Autor verfolgt das Ziel, »die grundlegenden Strukturen und Funktionen der Leihherrschaft« in Württemberg, dem größten südwestdeutschen Territorium, herauszuarbeiten, und konzentriert sich dabei auf die etwa vierzig weltlichen Ämter des Herzogtums; die in vollem Umfang erst mit der Reformation angefallenen geistlichen Ämter bleiben unberücksichtigt. Der zeitliche Rahmen der Untersuchung spannt sich von der Abkehr Graf Ulrichs I. von König Konrad IV. (1246) und dem dort zu datierenden Beginn einer württembergischen Territorialpolitik bis zum Tod Herzog Ludwigs (1593). Die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sich rasch verbreiternde Quellengrundlage besteht im wesentlichen aus Amtsbüchern und Urkunden.

Keitel bewältigt sein Thema in acht großen Schritten: Zunächst schildert er die Vor- und Frühformen der Leihherrschaft (ältere Zensualität) und die Angleichung der verschiedenen Formen personaler Abhängigkeit im Laufe des 13. Jahrhunderts, um sich hernach der Territorialisierung Württembergs und dem Prozess der Gemeindebildung zuzuwenden. Weil die Frage der Herrschaft aufs engste mit jener der Steuern verknüpft ist, gelten die beiden anschließenden Kapitel den Grundlagen und der Herausbildung des Steuerwesens in Südwestdeutschland sowie dessen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Württemberg nachzuweisender Ausprägung in einer gesamtterritorial erhobenen ordentlichen Steuer von Gemeinden (aufgrund der Ortsherrschaft) innerhalb des Territoriums einerseits und einer Mannsteuer, die als Rekognitionszins von »leibeigenen«, außerhalb des Territoriums gesessenen Leuten gefordert wurde, andererseits; dabei ist zu beachten, dass die Leibeigenschaft sich nicht auf das Territorium im ganzen, sondern auf dessen einzelne Ämter – innerhalb deren Grenzen Freizügigkeit gewährt wurde – bezog. Die Handhabung des solcherart entwickelten Instrumentariums bei der weiteren Ausgestaltung der gräflichen Flächenherrschaft und im Konflikt mit konkurrierenden Gewalten ist Gegenstand der beiden folgenden Kapitel mit den Überschriften »Herrschaft über das Land« und »Leihherrschaft vom 13. bis zum 15. Jahrhundert«. Unterlagen am Ende des 14. Jahrhunderts alle württembergischen Eigenleute einem grundsätzlichen Wegzugsverbot, so galt dies hundert Jahre später auch für die Bürger württembergischer Städte einschließlich ihrer Ehrbarkeit und folgerichtig befassen sich die beiden letzten Kapitel mit dem herrschaftlichen Bemühen um »Verhinderung horizontaler Mobilität« und der administrativen Realisierung von »Herrschaft über die Leute«.

Im Ergebnis findet Theodor Knapps Diktum, württembergische Leibeigenschaft sei nichts anderes gewesen als eine besondere Art der Besteuerung, neuerliche Bestätigung. Leihherrschaft ist weder ein isoliertes Herrschaftsrecht noch ein bloßes Attribut der Grundherrschaft, sondern eine Herrschaftsform, die mit der Ausbildung des Territoriums in einem engen Zusammenhang steht.

Anders als die real, nämlich territorial- oder besitzbezogene Vogtei (Orts- oder Grundherrschaft) ist sie eine personal, auf das Individuum bezogene Vogtei, und ihre Voraussetzung ist die seit der Auflösung der früh- und hochmittelalterlichen Villikationsverfassung zunehmende Mobilität der Menschen. Dass wir sie seit dem 14. Jahrhundert in einer immer umfangreicher werdenden Überlieferung fassen können, hat gewiss sehr viel weniger mit ihrer agrarkrisenbedingten Intensivierung als mit einer wachsenden Verschriftlichung von Herrschaft und Verwaltung zu tun. Insofern können Ortsherrschaft und Leibherrschaft in Württemberg – und darüber hinaus – als zwei alternative Möglichkeiten der Territorialisierung gelten und mithin ist das, was hier geschildert wird, im Grunde nichts anderes als der langwierige Ablösungsprozess der mittelalterlich-personenbezogenen durch die neuzeitlich-flächenbezogene Herrschaft. – Alles in allem: Eine solide Arbeit, die durch ihren sicheren methodischen Zugriff, ihre Quellennähe und ihre differenzierte Auseinandersetzung mit einer umfangreichen Forschungsliteratur besticht.

*Kurt Andermann*

PETER-JOHANNES SCHULER: Die spätmittelalterliche Vertragsurkunde. Untersucht an den Urkunden der Grafen von Württemberg 1325–1392 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, NF, Bd. 14). Paderborn: Ferdinand Schöningh 2000. Kart. EUR 104,20.

Die Diplomatik hat sich in eingehender Weise mit der Interpretation hochmittelalterlicher Urkunden beschäftigt, während sie die spätmittelalterlichen vernachlässigte. Allenfalls Urkunden königlicher Herkunft wurden in größerem Umfang untersucht, solche nichtköniglicher Herrschaftsträger, welche die große Masse der spätmittelalterlichen Urkunden ausmachen, ignorierte sie jedoch fast vollständig. Auch unterblieb die systematische Analyse spätmittelalterlicher Urkunden hinsichtlich formaler Kriterien und Rechtsformeln. Darüber hinaus wird die von der hochmittelalterlichen Diplomatik übernommene Unterscheidung der Urkunden in Königs- und Privaturkunden der im Laufe der Zeit zunehmenden Ausdifferenzierung nichtköniglicher Urkunden in Pfändungs-, Schuldurkunden u.a. nicht mehr gerecht. Die vernachlässigte Gattung der landesherrlichen Siegelurkunden und ihre Interpretation hinsichtlich diplomatischer und rechtlicher Aspekte stehen im Zentrum der Publikation.

Das vorliegende Werk ist die überarbeitete Habilitationsschrift des Verfassers, die 1981 zusammen mit dem Regestenband »Regesten zur Herrschaft der Grafen von Württemberg 1325–1378« von der Ruhr-Universität Bochum angenommen wurde. Der Regestenband gelangte schon 1998 zur Veröffentlichung und wurde ebenfalls in dieser Zeitschrift (RJKG 19, 2000) besprochen.

Die überkommene Zweiteilung der spätmittelalterlichen Siegelurkunden ersetzt der Autor durch die Einteilung in: 1. Privilegien (herrschaftliche Gnadenerweise), 2. Verträge, 3. Mandate (herrschaftliche Befehle), 4. Gerichtsurkunden, 5. amtliche Schreiben und 6. private Urkunden. Im Mittelpunkt seiner Untersuchung stehen, wie schon der Titel lautet, die Vertragsurkunden. Unter Verträge sind Rechtsabkommen zwischen zwei oder mehr Parteien zu verstehen, mit welchen z.B. die Herrschaft nach außen und nach innen abgesichert werden konnte. Diese rechtlich verbindliche Absicherung stellte neben Grund- und Gerichtsherrschaft den dritten wichtigen Faktor des innerherrschaftlichen Landesausbaus dar. Ziel der Untersuchung ist es nach den Worten des Verfassers, anhand der Urkunden »die reale rechtliche Umsetzung und den Wandel des verwaltungsmäßigen Handelns und politischen Gestaltens herauszuarbeiten«.

Der Verfasser führt die Untersuchung anhand württembergischer Urkunden durch, welche durch günstige Umstände in großer Anzahl überliefert sind. Als zeitlicher Rahmen der Untersuchung dienen der Beginn der Regierung Graf Ulrichs III. (1325–1344) und das Ende der Regierung Eberhards II. (1344–1392). Vor den landesherrlichen Urkunden werden jedoch Vertragsurkunden untersucht, in denen der König und die Grafen von Württemberg Vertragspartner sind. Der Autor kommt dabei zu dem Ergebnis, dass diese Vertragsurkunden nach äußeren Merkmalen interpretiert königlichen Privilegien ähneln, nach inneren diplomatischen Merkmalen untersucht jedoch einen eigenständigen Urkundentyp darstellen. Danach folgt eine eingehende Untersuchung der herrschaftlichen Vertragsurkunden nach äußeren Merkmalen wie Beschreibstoff, Format, Besiegelung und inneren Merkmalen beginnend mit der *Invocatio* und bis hin zu Ortsangabe und Datum. Die paläographischen Aspekte werden dabei aus arbeitstechnischen Gründen nur kurz behandelt. Im Blickpunkt der beiden folgenden Kapitel stehen die eingehende Analyse des